

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 2

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß der Bund die Last der in die Kompetenz der Kantone und der Gemeinden fallenden Arbeiten ganz auf sich nehmen könne. Der Bund muß sich darauf beschränken, ihnen zu Hilfe zu kommen, indem er ihnen Kredit verschafft.“

Eidgenössisches Arbeitsamt.

Wie schon früher mitgeteilt wurde, hat seinerzeit das Schweizer Volkswirtschaftsdepartement eine paritätische Kommission unter dem Vorsitz eines Vertreters des Departements eingesetzt zur Beratung der Frage der Errichtung eines eidgenössischen Lohnamtes. Diese Kommission hat in ihrer Sitzung vom 17. März ihre Arbeiten beendet, worauf das Departement dem Bundesrat den Entwurf eines „Bundesbeschlusses betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses“ unterbreitete. In seiner Sitzung vom 29. März hat der Bundesrat beschlossen, den eidgenössischen Räten von der bevorstehenden Einrichtung der Vorlage Kenntnis zu geben mit der Einladung, die Priorität festzusetzen und die Kommissionen zu bestimmen, damit die Angelegenheit in der nächsten Session behandelt werden kann. Der Entwurf, der vom Bundesrat in einer seiner nächsten Sitzungen behandelt werden wird, sieht im wesentlichen folgendes vor: Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes, dem in der Hauptsache die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Lebensbedingungen obliegt, Einsetzung von aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzten paritätischen, dem Arbeitsamt angegliederten sogenannten Lohnstellen, d. h. einer zentralen eidgenössischen Lohnkommission und von verschiedenen, nach Betriebsarten oder regional eingesetzten eidgenössischen Lohnausschüssen mit der Befugnis zur verbindlichen Festsetzung von Löhnen. Diese Befugnis ist vorläufig beschränkt auf die Heimarbeit, kann aber bei vorhandenem Bedürfnis ausgedehnt werden auf Industrie, Handel und Gewerbe. Im übrigen amten die Lohnstellen als begutachtende und beratende Instanzen hinsichtlich der Tätigkeit des Arbeitsamtes, das sie auch durch Ausführung von Aufträgen in seinen Aufgaben zu unterstützen haben. Eine direkte Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist neben der Lohnfestsetzung auch dadurch vorgesehen, daß Gesamtarbeitsverträge als allgemein verbindlich und Normalarbeitsverträge als nicht wegbedingbar erklärt werden können.

Diese Befugnis wird, in Erweiterung des Art. 324 des D.-R., dem Bundesrat übertragen, wobei aber zur

Ausübung dieser Befugnis ein Antrag der Lohnstellen erforderlich ist. Überdies ist die Befugnis vorläufig ebenfalls auf die Heimarbeit beschränkt, kann aber auf Industrie, Handel und Gewerbe ausgedehnt werden. Für die als Abteilung des Volkswirtschaftsdepartements vorgesehene Amtsstelle ist die ursprüngliche Bezeichnung als Lohnamt fallengelassen worden, einmal, weil die ganze Einrichtung über die bloße Lohnfestsetzung hinausgeht, und sodann, weil speziell diese letztere Befugnis nicht der staatlichen Behörde, sondern den Lohnstellen, d. h. den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter selbst, übertragen werden will. Stimmt der Bundesrat dem Entwurfe zu, so werden damit die Räte in die Lage versetzt werden, schon in der nächsten Session drei Postulate in einer Vorlage zu behandeln: Schaffung von Lohnämtern, Ausgestaltung des Kollektivvertragsrechtes und Einführung der Sozial-Statistik.

Verbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. Die von 640 Mitgliedern aus allen Gegenden der Schweiz besuchte Jahresversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes stimmte einhellig einem Antrag des Zentralvorstandes betreffend Regelung des Konkurrenzwesens für Hochbauarbeiten zu. In der Frage der Regelung der Arbeitszeit nahm die Versammlung in zustimmendem Sinne Kenntnis von dem bisherigen Ergebnis der Unterhandlungen mit den Arbeitern.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise. (Korr.) An der am 26. März stattgefundenen Nutzholzsteigerung in den Langen Erlen, veranstaltet vom Baudepartement Baselstadt, zu der sich eine zahlreiche Käuferschaft eingefunden hatte, wurden folgende Preise erzielt:

Stämme	m ³ Inhalt	je nach Qualität
		pro m ³
50 Eichen (Schwellen- u. Sägeeichen)	0,25—3,36	Fr. 100—210 durchschnittlich
22 Rüschen	0,23—2,04	Fr. 100
21 Akazien	0,16—1,71	„ 100
17 Eichen	0,31—2,91	„ 145
9 Pappeln	0,23—6,84	„ 100
7 Platanen	0,24—3,08	„ 73
3 Hagbuchen	0,34—1,06	„ 80
3 Kirschbäume	0,40—1,51	„ 84
1 Ahorn	0,25	„ 88
1 Erle	1,04	„ 96

Trotzdem die Abfuhrverhältnisse des Holzes als günstig bezeichnet werden können, wird in Anbetracht der gegenwärtig hohen Fuhr- und Arbeitslöhne mit einem erheblichen Zuschlag zu genannten Durchschnittspreisen gerechnet werden müssen. Immerhin dürften genannte Preise einen Maßstab der gegenwärtigen Preislage bilden, für solche, die sich um den Holzmarkt interessieren.

Borarlberger Holzwirtschaft. Man berichtet der „Neuen Zürcher Ztg.“ aus Bregenz: Die Nachfrage von Holzhändlern und Sägewerkbesitzern aus der Schweiz, in Borarlberg Wälder und Holz am Stocke zu kaufen, ist sehr rege, und die Schweizer machen dabei mit ihren Franken gute Geschäfte, da die Kaufabschlüsse meist in Kronen stattfinden. Es wurde deshalb bereits davon gesprochen, diesen Handel zu verhindern, wenn nicht große Werte in ausländischen Besitz kommen sollten. Durch einen Anschluß an die Schweiz würden sich die Folgen freilich von selbst beheben. Außerdem wird das fragliche

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerlei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnan 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistraße 57
1414